

ZBB 2020, 257

RL 2002/65/EG Art. 2 lit. a

Zum Widerrufsrecht bei im Fernabsatz geschlossenen Anschlusszinsvereinbarungen („Sparkasse Südholstein“)

EuGH, Urt. v. 18.06.2020 – Rs C-639/18 (LG Kiel), ZIP 2020, 1296

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

Art. 2 lit. a RL 2002/65/EG ist dahin auszulegen, dass eine Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag nicht unter den Begriff „Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn durch sie lediglich der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird, ohne die Laufzeit des Darlehens zu verlängern oder dessen Höhe zu ändern, und die ursprünglichen Bestimmungen des Darlehensvertrags den Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung oder – für den Fall, dass eine solche nicht zustande kommen würde – die Anwendung eines variablen Zinssatzes vorsahen.